

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

In Verleichen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Veräumerations-Preis für den Jahrgang 1887 Mark.

XV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 29. April 1887.

N^o 17.

Inhalt: 1. **Soll- und Steuer-Wesen:** Aenderungen in den Gebühren zur Erhebung der Zölle und indirekten Abgaben in den hohenzollernischen Landen; — Befehlsgang eines Stationen-Kontrollör's Seite 109
2. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend

die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schupfen-Prüfung 110
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 112
4. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Herausgabe eines Haupt-Schreibers des Kanzler- bzw. Reichs-Geleitsblatts der Jahrgänge 1867—1886 114

I. Soll- und Steuer-Wesen.

Das königlich preussische Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M. beziehungsweise die königlich preussische Provinzial-Steuer-Direktion zu Cassel sind von der Mitwirkung bei der Bewaltung der Zölle und indirekten Steuern in den hohenzollernischen Landen entbunden und der in Sigmaringen stationirte Ober-Steuer-Kontrollör ist unter Uebertragung der Aufsicht über sämtliche indirekten Abgaben in Hohenzollern an denselben der königlichen Regierung in Sigmaringen direkt unterstellt worden. (Vergl. Central-Blatt 1884 Seite 191). Aus Anlaß dessen sind in dem Sinne und den Befugnissen der Amtsstellen in Hohenzollern folgende Aenderungen eingetreten:

Die Steuerhebestelle in Klosterwald ist aufgehoben.

Dem Steueramt in Heddingen ist die Befugniß zur vollstänlichen Abfertigung von Postsendungen beigelegt. Die Grenzungelderei in Heddingen ist aufgehoben und die Erhebung der Uebergangsabgaben, die Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine nebst den sonstigen Geschäften der Grenzungelderei dem Steueramte in Heddingen übertragen.

Die bisher den Oberamts-Sekretären zu Gammertingen, Halgerlach und Sigmaringen übertragen genehmene Verwaltung der Brauereier ist wiederum den betreffenden Oberämtern zugewiesen. Die in dem Brauereiergesetz vom 31. Mai 1872 und in den Ausführungsbestimmungen zu denselben den Hauptämtern überwiesenen Geschäfte sind der Regierung zugetheilt. Ausgenommen hiervon ist die Genehmigung der Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer, sowie des Bezuges von Bier seitens eines Fixirten aus anderen Brauereien, worüber für die Folge der Bezirks-Ober-Kontrollör zu Sigmaringen selbständig zu entscheiden hat.